



Geschäftsnummer: BE.2025.23
(Nebenverfahren: BP.2025.93)

Beschluss vom 13. Oktober 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Miriam Forni und Stefan Heimgartner,
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

Eidgenössische Spielbankenkommission,
Gesuchstellerin

gegen

A., vertreten durch Rechtsanwältin Eva Steinmann,
Gesuchsgegner

Gegenstand

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Die Eidgenössische Spielbankenkommission (nachfolgend «ESBK») führt das Verwaltungsstrafverfahren Nr. 62-2024-059 gegen A. wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51), konkret Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS.
- B.** Anlässlich der diesbezüglich durchgeführten Hausdurchsuchung vom 27./28. September 2025 wurden zwei Mobiltelefone von A. (U53378 und U53379) sichergestellt und versiegelt (BE.2025.23, act. 1.1–1.3).
- C.** Mit Gesuch vom 29. September 2025, vorab per E-Mail, an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beantragt die ESBK (BP.2025.93, act. 1; BE.2025.23, act. 1):

I. HAUPTANTRÄGE:

1. Die Gesuchstellerin sei zu ermächtigen, den folgenden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. September 2025 bei A. sichergestellten Gegenstand zu entsiegeln und zu durchsuchen:
 - **U53378 Mobiltelefon (iPhone, schwarz)**, Siegelungs-Nr. 56795407; ab Person: auf dem Mobiltelefon befinden sich mutmasslich Informationen über den Aufsteller der Geräte, die Veranstalter des mutmasslichen illegalen Pokerturniers, Hinweise auf Abrechnungen sowie weitere sachdienliche Informationen bezüglich illegaler Spielbankenspiele;
 - **U53379 Mobiltelefon (iPhone Pro, schwarz)**, Siegelungs-Nr. 56795409; ab Person: auf dem Mobiltelefon befinden sich mutmasslich Informationen über den Aufsteller der Geräte, die Veranstalter des mutmasslichen illegalen Pokerturniers, Hinweise auf Abrechnungen sowie weitere sachdienliche Informationen bezüglich illegaler Spielbankenspiele.

Eventualiter sei die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die auf Anordnung des Bundesstrafgerichts erstellte forensischen Kopie der gesicherten Daten der Mobiltelefone zu durchsuchen.

2. Unter Kostenfolge zulasten des Gesuchsgegners.

II. PROZESSUALE ANTRÄGE (VORSORGLICHE MASSNAHMEN)

3. Es sei die Stromversorgung der Mobiltelefone U53378 und U53379 sicherzustellen und dauerhaft bzw. bis zum Erstellen einer forensischen Sicherungskopie aufrechtzuerhalten.

4. Es sei unverzüglich eine forensische Sicherungskopie (Image) durch eine entsprechend technisch ausgerüstete Fachstelle des Bundesamts für Polizei fedpol, der sich auf den Mobiltelefone U53378 und U53379 befindenden Daten zu erstellen.
 5. Während der Dauer des Entsiegelungsverfahrens bzw. bis zur Sicherung der Daten auf einer forensischen Sicherungskopie sei sicherzustellen, dass die Mobiltelefone U53378 und U53379 keine drahtlosen Kommunikationsverbindungen nutzen kann und es seien hierzu die notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen.
 6. Die in Ziffer 3 bis 5 hiervoor beantragten vorsorglichen Massnahmen seien superprovisorisch zu erlassen.
- D.** Am 29. September 2025 beauftragte die Beschwerdekammer das Bundesamt für Polizei fedpol mit der Anfertigung von zwei forensischen Sicherungskopien der von der Siegelung betroffenen Daten (BP.2025.93, act. 2).
- E.** Mit E-Mail vom 6. Oktober 2025 teilte die ESBK der Beschwerdekammer mit, dass Rechtsanwältin Eva Steinmann A. vertrete, und übermittelte der Beschwerdekammer eine Vollmacht an die entsprechende Anwaltskanzlei zur Interessenwahrung in der Angelegenheit «Einsprache Strafbefehl vom 28. Mai 2025» vom 4. Juni 2025 (BE.2025.23, act. 2).
- F.** Am 7. Oktober 2025 ersuchte die Beschwerdekammer Rechtsanwältin Eva Steinmann um Mitteilung, ob sie A. (auch) im vorliegenden Entsiegelungsverfahren vertrete, und, gegebenenfalls, um Einreichung einer entsprechenden Vollmacht (BE.2025.23, act. 3).
- G.** Mit Bericht vom 16. Oktober 2025 stellte das Bundesamt für Polizei fedpol der Beschwerdekammer die Mobiltelefone U53378 und U53379 sowie je zwei erstellte forensische Datensicherungen zu (BP.2025.93, act. 3 und 4).
- H.** Mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 reichte Rechtsanwältin Eva Steinmann eine Vollmacht zur Interessenvertretung von A. im vorliegenden Entsiegelungsverfahren ein (BE.2025.23, act. 7 und 7.1).
- I.** Mit Gesuchsantwort vom 29. Oktober 2025 lässt A. beantragen (BE.2025.23, act. 9):

1. Es sei der Gesuchstellerin die Entsiegelung und Durchsuchung der folgenden, anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. September 2025, beim Gesuchsgegner sichergestellten Gegenstände zu verweigern:

- U53378 Mobiltelefon (iPhone, schwarz), Siegelungs-Nr. 5679407 [recte: 56795407]
- U53379 Mobiltelefon (iPhone Pro, schwarz), Siegelungs-Nr. 5679409 [recte: 56795409]

Eventualiter sei der Gesuchstellerin die Durchsuchung der auf Anordnung des Bundesstrafgerichts erstellten forensischen Kopie der gesicherten Mobiltelefone zu verweigern.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (letzteres zzgl. 8.1 % MwSt) zu Lasten der Gesuchsgegnerin [recte: Gesuchstellerin].

- J.** Am 31. Oktober 2025 übermittelte die Beschwerdekammer der ESBK die Gesuchsantwort zur Kenntnis (BE.2025.23, act. 10).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Die Gesuchstellerin legt dem Gesuchsgegner Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen zur Last. Das VStrR ist anwendbar.
 - 1.2 Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2).
2. Im Verwaltungsstrafverfahren entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung versiegelter Aufzeichnungen (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

3.

- 3.1** Papiere (und Datenträger) sind mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen; insbesondere sollen sie nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR).
- 3.2** Der Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen hat die Geheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen; mit der Substanziierungsobliegenheit wird vermieden, dass das Entsiegelungsverfahren rechtsmissbräuchlich oder trölerisch in Anspruch genommen wird (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013, in BGE 139 IV 246 nicht publizierte E. 3.6; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.11 vom 20. Oktober 2016 E. 3.4).
- 3.3** Die Gesuchstellerin führt in ihrem Gesuch aus, der Gesuchsgegner habe die Siegelung der sichergestellten Mobiltelefone verlangt, ohne dafür einen näheren Grund anzugeben (act. 1 S. 9). Aus dem «Protokoll über die Durchsuchung» (BE.2025.23, act. 1.2) und aus dem «Protokoll über die Versiegelung und Verwahrung» (BE.2025.23, act. 1.3) ist nicht ersichtlich, dass der Gesuchsgegner Geheimnisrechte als betroffen angerufen hätte. Im vorliegenden Verfahren bringt der Gesuchsgegner vor, auf den anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. September 2025 sichergestellten und im Anschluss versiegelten Handys befänden sich viele private WhatsApp-Konversationen und private Fotos. Er sei ein verschlossener und zurückgezogener Mensch. Es sei ihm sehr wichtig, in der Öffentlichkeit stets einen makellosen Eindruck zu hinterlassen. Da er nicht möchte, dass diese Dateien von ihm unbekannten Dritten eingesehen werden, habe er die Siegelung verlangt (act. 9 S. 5).
- 3.4** Mit dem pauschalen Hinweis, die sichergestellten Daten enthielten Aufzeichnungen aus dem Privat- und Intimbereich, kommt der Gesuchsgegner seinen Mitwirkungs- und Substantiierungsobliegenheiten im Entsiegelungsverfahren nicht hinreichend nach. Ohne Konkretisierung allfälliger privater Geheimhaltungsinteressen können diese nicht gegen das Interesse an der Strafverfolgung abgewogen werden. Mangels substantiierter Vorbringen des Gesuchsgegners besteht kein Anlass, ein förmliches Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2019 vom 17. März 2020) und die Gesuchstellerin kann ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige Beschlagnahme der sichergestellten Daten vornehmen.

4. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 62-2024-059 der Gesuchstellerin. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 3 StBOG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Entsiegelungsgesuch wird nicht eingetreten. Die Mobiltelefone U53378 und U53379 sowie die forensischen Kopien werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses zur Durchsuchung und weiteren Verwendung an die Gesuchstellerin herausgegeben.
2. Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

Bellinzona, 13. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Eidgenössische Spielbankenkommission
- Rechtsanwältin Eva Steinmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).